

III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz

Antrag vom 25. September 2006

SVP-Fraktion (Sprecher: Reimann-Wil)

Art. 73 Abs. 4 (neu): Die Information der Öffentlichkeit beinhaltet die Herkunft von Täterschaft und Tatverdächtigen. Bei eingebürgerten Personen kann sie deren ursprüngliche Herkunft beinhalten.

Begründung:

Die Information der Öffentlichkeit ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Polizei. Die Herkunft der Täterschaft gehört bei dieser Information dazu. Insbesondere bei Aufforderungen an die Öffentlichkeit zur Mitwirkung bei der Fahndung nach Tatverdächtigen können die Herkunft von Tatverdächtigen und bei eingebürgerten Personen deren ursprüngliche Herkunft eine entscheidende Rolle spielen, die nicht verschwiegen werden darf und zu wichtigen Fahndungserfolgen führen kann.